

IFOS Internationale Fonds Service AG

Mitteilung an die Anteilinhaber der folgenden Fonds:

- Pearlfisher Equity Fund
- Pearlfisher Long/Short Opportunity Fund
- Pearlfisher Long/Short Strategy Fund

Die Anteilinhaber werden über die folgende Prospektänderung informiert, die am 15. Dezember 2009 in Kraft tritt. (Ausgenommen sind die Änderungen, die durch die Neufassung des Kostenpassus in Ziffer 10.2.3 und 10.2.4 eingeführt worden sind. Diese Änderungen werden ab 1. Januar 2010 zur Anwendung gebracht.)

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA hat den angepassten vollständigen und vereinfachten Prospekt des Pearlfisher Fund am 4. Dezember 2009 genehmigt.

Die Prospekte wurden in folgenden Punkten geändert. Die nachfolgenden Referenzen beziehen sich auf den vollständigen Prospekt und betreffen alle drei Segmente.

1 Eckdaten: Die „maximale Verwaltungskommission“ wird in „maximale pauschale Verwaltungskommission“ umbenannt. Gleichzeitig werden die „maximalen übrigen laufenden Kosten“ von 0.50 % p.a. und die entsprechenden Verweise in Ziffer 10.2.2 gelöscht und der Kostenpassus in Ziffer 10.2.4 geändert (siehe Anmerkung zu Ziffer 10.2.4). Fussnote 4 wird entsprechend geändert.

Risikohinweis: Der Risikohinweis wird entsprechend der Anlagepolitik neu formuliert (siehe Anmerkung zu Ziffer 4.1 bis 4.3).

4.1/4.2/ 4.3 Anlagegrundsätze: Die Anlagegrundsätze werden grammatikalisch neu formuliert und gestrafft. Materiell geändert wird die maximal erlaubte Quote an nicht notierten Titeln. Diese beträgt neu für alle drei Segmente 15 % des Nettofondsvermögens.

5.1.1/5.2.1/5.3.1 Zugelassene Anlagen: Die zugelassenen Anlagen werden dem Wortlaut der UCITS III-Bestimmungen angepasst (aufgrund der Anlagebeschränkungen sind die Segmente jedoch KEINE UCITS III-Fonds, sondern Fonds für andere Werte mit erhöhtem Risiko).

5.1.3/5.2.3/5.3.3 Anlagebeschränkungen: Die bis anhin verwendeten Begriffe „IPO“, „nicht börsennotiert“, „Anlagen, die nicht börsennotiert sind und auch voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten ab Kaufdatum nicht notiert werden“, werden vereinheitlicht, so dass im Prospekt vom 15. Dezember 2009 ausschliesslich von „börsennotierten und nicht börsennotierten“ Aktien gesprochen wird.

Auf eine Nennung der einzelnen Exposures wird verzichtet.

Das bisherige Verbot, Anteile anderer Investmentunternehmen zu erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder

einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wurde aufgehoben.

5.1.5/5.2.5/5.3.5

Aufnahme und Gewährung von Krediten: Es wird präzisiert, dass das Limit der Kreditaufnahme von 40 % des Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt der Aufnahme einzuhalten ist und sich durch spätere Wertschwankungen erhöhen kann.

6.1.1/6.1.2/6.1.3

Segmentsspezifische Risiken: Diese werden den geänderten Anlagebeschränkungen angepasst (maximal 15 % in nicht notierte Anlagen) und im Wording vereinheitlicht. Gleichzeitig wird auf die Bewertungsgrundlagen für nicht notierte Anlagen hingewiesen, die aufgrund der spezifischen Eigenschaften einer solchen Anlage nicht immer aktuell sein müssen bzw. nicht zwangsläufig den wahren Wert der Anlage widerspiegeln.

7.3

Berechnung von Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis: Eine neue lit. e) wird eingeführt, die die Bewertungsgrundlagen für nicht notierte Anlagen spezifiziert.

10.2.3/10.2.4

Aktivierbare Kosten / Wiederkehrende und laufende Kosten, die mit der Führung des Fonds im In- und Ausland verbunden sind: Es wird ein neuer Kostenpassus mit folgendem Wortlaut in Ziffer 10.2.3 und 10.2.4 eingefügt:

10.2.3.1 Errichtungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die bei der Errichtung des Fonds entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Eintragungskosten im Öffentlichkeitsregister, Erstellung, Gestaltung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen, Honorare, allfällige Rechtsberatungskosten, etc.).

Die Errichtungskosten werden aktiviert und im Verhältnis zum Nettofondsvermögen über einen längeren Zeitraum (maximal 5 Jahre) abgeschrieben. Die Abschreibung beträgt max. 0.10 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens bis zum Maximalbetrag der effektiv bezahlten Kosten.

10.2.3.2 Einmalige Kosten, die vorwiegend bei der Erweiterung des Geschäftsbetriebes anfallen

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Kosten, die vorwiegend bei der Erweiterung des Geschäftsbetriebes anfallen:

- Einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung des öffentlichen Vertriebs im Ausland (z.B. Übersetzungskosten für Prospekte, Kosten für die Rechtsberatung, Bewilligungsgebühren, Prospektänderungsgebühren zur Vorbereitung einer Zulassung zum öffentlichen Vertrieb im Ausland, Publikationskosten, etc.)
- Einmalige Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds anfallen

- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) sowie allfällige damit verbundene Übersetzungskosten
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen zur Adaptierung der Fondsdokumente sowie allfällige damit verbundene Übersetzungskosten
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln

Die einmaligen Kosten werden über einen Zeitraum von 3 Jahren linear abgeschrieben.

10.2.4 Wiederkehrende und laufende Kosten, die mit der Führung des Fonds im In- und Ausland verbunden sind

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Kosten, die mit der Führung des Fonds im In- und Ausland verbunden sind:

- Aufsichtsgebühr (Liechtenstein)
- Druck- sowie Übersetzungskosten der Geschäfts- und Halbjahresberichte
- Preispublikationen im Publikationsorgan des Fonds (Liechtenstein)
- Honorare der Revisionsstelle
- Kosten für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertriebs im Ausland (z.B. Kosten der Preispublikationen in den Publikationsorganen des Fonds, allfällige Übersetzungskosten, Kosten der Mitteilungen an die Anteilhaber in den Publikationsorganen des Fonds, Aufsichtsgebühren, Gebühren für allfällige Zahlstellen-, Vertreter- und Repräsentantenfunktionen, etc.)
- Kosten, die mit der steuerlichen Berichterstattung im In- und Ausland anfallen
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) sowie allfällige damit verbundene Übersetzungskosten
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen zur Adaptierung der Fondsdokumente sowie allfällige damit verbundene Übersetzungskosten

Segmentsspezifische Änderungen:

Pearlfisher Equity Fund

5.1.3

Anlagebeschränkungen: Es wird ausdrücklich normiert, dass der Fonds aufgrund des im Namen geführten „Equity“ mindestens 51 % seines Nettofondsvermögens in börsennotierte Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Aktiengesellschaften investieren muss. Daraus ergeben sich konsequenterweise die Beschränkungen, dass der Fonds maximal 49 % seines

Nettofondsvermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Cash investieren darf.

- 5.1.4 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken: Es wird präzisiert, dass der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken einsetzen darf. Darüber hinaus werden die bisherige lit. b) und c) ersatzlos gestrichen.

Pearlfisher Long/Short Opportunity Fund und Pearlfisher Long/Short Strategy Fund

- 5.2.4/5.3.4 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken: Die bisherige lit. b) wird ersatzlos gestrichen.

Die aktuellen Fassungen der vollständigen und der vereinfachten Prospekte, die letzten Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie die ab 15. Dezember 2009 (Ausgenommen sind die Änderungen, die durch die Neufassung des Kostenpassus in Ziffer 10.2.3 und 10.2.4 eingeführt worden sind. Diese Änderungen werden ab 1. Januar 2010 zur Anwendung gebracht.) gültigen Prospekte können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.ifos.li oder des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu diesem Fonds.

Wir weisen darauf hin, dass Anleger, die mit diesen genannten Änderungen nicht einverstanden sind, ihre Anteile zurückgeben können (Art. 5 Abs. 4 IUV).

Diese Prospektänderung tritt per 15. Dezember 2009 in Kraft. Ausgenommen sind die Änderungen, die durch die Neufassung des Kostenpassus in Ziffer 10.2.3 und 10.2.4 eingeführt worden sind. Diese Änderungen werden ab 1. Januar 2010 zur Anwendung gebracht.

Vaduz, 7. Dezember 2009

IFOS Internationale Fonds Service AG
Aeulestrasse 6
9490 Vaduz